

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels (Feuerwehr-Gebührensatzung)

vom 20.05.2025

Der Stadtrat der Stadt Wildenfels hat am 20.05.2025 auf Grund von § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, i.V.m. §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Abschnitt 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 1. ¹Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. ²Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. ¹Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. ²Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
- (2) ¹Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. ²Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Abschluss der dazu gehörigen schriftlichen und organisatorisch-technischen Maßnahmen (Herstellung der Einsatzbereitschaft) nach dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Betreiber oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wildenfels im Sinne der §§ 2, 6, 14, 22, 23 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Wildenfels in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Leistung gilt auch, wenn:

1. durch technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden und dadurch ein Ausrücken der Feuerwehr initiiert wird,
2. durch Heimrauchmelder oder eine automatische Gefahrenmeldeanlage oder Brandmeldeanlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
3. wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft durch eine Person weitergeleitet wird,
4. die Mitwirkung im Rettungsdienst beim Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar ist, z.B.: angeforderte Tragehilfe erfolgt.

(3) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(4) ¹Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wildenfels richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Wildenfels, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel, sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. ²Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Wildenfels.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet der Stadt Wildenfels, im Rahmen des Abschnitt 3 § 22 Absatz 2 und § 23 sowie Abschnitt 9 § 69 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen verlangt:

1. für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
2. für Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufleger sowie Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, erforderlich werden auch dann, wenn diese durch ein automatisches Notrufsystem infolge eines Falschalarmes oder böswilliger Alarmierung ausgelöst wurden,
3. für Leistungen, die die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet wurden
4. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
5. für Leistungen infolge eines Falschalarm von Heimrauchmelder oder einer automatischen Brandmeldeanlage, auch dann, wenn das bestimmungsgemäße Auslösen der Heimrauchmelder oder Brandmeldeanlage auf Fehler in der Wartung, Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

6. für Brandsicherheitswachen,
7. für Leistungen aus Brandverhütungsschauen,
8. für Leistungen die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach §14 Punkt 1 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht wurden, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen bzw. getroffen werden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt von:

- 1) derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- 2) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- 3) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Für folgende freiwillige Leistungen, sofern sie nicht unter den §69 (1) SächsBRKG fallen, werden Gebühren erhoben:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und anderen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Das Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden.
4. Das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken.
5. Das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten.
6. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
7. Die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach §3 dieser Satzung ist
8. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
9. Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen und des öffentlichen Notstandes, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, die ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar ist.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im §6 und §7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 bis 8 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen i.V.m. § 20 und Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung erhoben.
- (2) Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für eingesetzte Angehöriger der Feuerwehr gemäß Anlage 1 dieser Satzung
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge gemäß Anlage 2 dieser Satzung
 3. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Material gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung
- (4)¹Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. ²Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der freiwilligen Feuerwehr Wildenfels vorgehalten werden. ³Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. ⁴Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) ¹Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. ²Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich oder gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehen und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) ¹Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder anderen Hilfsorganisationen entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wildenfels in Rechnung gestellt werden.
- (7) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandverhütungsschauen

- (1) Die Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgt nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 Satz 3 des SächsBRKG unter Bereitstellung von geeignetem Personal durch den Landkreis Zwickau oder sonstigen berechtigten Dritten und dem zuständigen Personal der Stadt Wildenfels.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes für von der Stadt Wildenfels zur Durchführung von Brandverhütungsschauen oder sonstigen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verfügung gestellten Personals, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wildenfels in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Kosten, die der Stadt Wildenfels für das durch den Landkreis Zwickau oder sonstige zur Durchführung berechnete Dritte zur Verfügung gestellte, geeignete Personal entstehen, werden in gleicher Höhe an den- oder diejenige weiterberechnet, welche der Pflicht zur Durchführung der Brandverhütungsschau unterliegt oder diese angefordert hat.
- (4) Gebührenpflichtige Amtshandlungen und Leistungen sind:
1. Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sowie deren Vor- und Nachbereitung. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 2. Erforderliche Nachbesichtigungen nach einer Brandverhütungsschau im Sinne § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (6) ¹Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um festzustellen, ob Gebäude und Einrichtungen die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen vorhanden sind. ²Die Objekte sind in der Anlage 1, der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführt.
- (7) ¹Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, in der Regel nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. ²Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 der Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau des Sächsischen Staatsministerium des Innern, aufgeführten Objekte durchzuführen. ³Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Wildenfels unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren für Brandsicherheitswachen

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. § 5 Absatz 4 gilt analog.
- (2) Die Brandsicherheitswache beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 8

Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz für Pflichtleistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 69 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz dazu verpflichtet ist.
- (2) Gebühren für freiwillige Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, von den in § 14 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
 4. Für Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 dieser Satzung der Rettungszweckverband Südwestsachsen.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenscheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Die Rückrechnung erfolgt gemäß § 20 Punkt 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wildenfels vom 14.05.2009 außer Kraft.

Wildenfels, den.....2025

Tino Kögler
- Bürgermeister -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wildenfels, den2025

Tino Kögler

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels

Personalkosten und Gebühren

1. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen:

11,81 € pro Stunde

2. Personal zur Durchführung von Brandverhütungsschauen:

gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Wildenfels

Kosten und Gebühren für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

1. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren zur Durchführung der Brandsicherheitswache:

11,81 € pro Stunde

2. Fahrzeug und Gerät:

Pauschalbetrag 50 € pro Tag und Fahrzeug

Anlage 2 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels

Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Vorausrüstwagen (VRW) ¹⁾	<i>56,40 €/Stunde</i>
Mannschaftstransportwagen (MTW)	<i>56,40 €/Stunde</i>
Mehrzweckfahrzeug (MZF) ¹⁾	<i>56,40 €/Stunde</i>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	<i>397,80 €/Stunde</i>
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	<i>301,20 €/Stunde</i>
Löschgruppenfahrzeug (LF 8) ²⁾	<i>108,60 €/Stunde</i>
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	<i>277,80 €/Stunde</i>
Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	<i>277,20 €/Stunde</i>
Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser (TSF-W)	<i>103,80 €/Stunde</i>

¹⁾ Für die Fahrzeuge sind in Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 der Sächsischen Feuerwehrverordnung keine Kostensätze durch Rechtsverordnung festgesetzt, da diese nicht genormt sind. Sie wurden der vergleichbaren Fahrzeugnorm MTW zugeordnet, da sie dieser Norm zuzüglich der mitgeführten Zusatzbeladung am ehesten entsprechen.

²⁾ Für dieses Fahrzeug ist in Anlage 5 zu § 20 Absatz 1 der Sächsischen Feuerwehrverordnung kein Kostensatz durch Rechtsverordnung festgesetzt, da dieses nicht genormt ist. Es wurden der Fahrzeugnorm TSF zugeordnet, da es dieser Fahrzeugnorm und dem einsatztaktischem Wert annähernd entspricht.

Anlage 3 zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildenfels

Kostensätze für Verbrauchsmaterial und sonstige Tätigkeiten

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Absperrmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Verbrauchsmaterial für Türöffnungswerkzeuge, Einsatzkleidung und Schutzausrüstung sowie Material gem. § 5 Abs. 4 Punkt 3 der Satzung und deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung, richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Die Kosten für Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden gemäß entsprechendem Kostenverzeichnis des Dienstleisters berechnet.